



Landtag Schleswig-Holstein
Wirtschaftsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail an:
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4865

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.11.2020
Mein Zeichen: F2
Meine Nachricht vom:
Bearbeiterin: Catharina Nies

Telefon (0431) 988-1277
Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

17.11.2020

Stellungnahme zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein – BQFG-SH

Schriftliche Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Sehr geehrter Herr Tietze,
Sehr geehrte Frau Schönfelder,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drs. 19/2472) Stellung nehmen zu dürfen. Im Zuge der Verbandsanhörung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wurde unsererseits bereits eine Stellungnahme vorgelegt. Da der nun vorgelegte Gesetzesentwurf der Landesregierung dem Ministeriumsentwurf vom 3.6.2020 im Wortlaut entspricht und keine Änderungen beinhaltet, erlaube ich mir Ihnen eine unserer damaligen Stellungnahme an das Ministerium entsprechenden Stellungnahme zuzusenden:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden jene verkürzten Fristen und geänderten Verfahrensschritte bzw. die neue Verfahrensform des „beschleunigten Fachkräfteverfahrens“, die mit dem zum 1. März 2020 auf Bundesebene in Kraft gesetzten



Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingeführt wurden, und sich auf den Prozess der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen beziehen, nun auch für landesrechtlich geregelte Berufe umgesetzt und im BQFG-SH entsprechend geändert.

Eine solche Anpassung im Sinne bundesweit einheitlicher Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren ist sinnvoll und notwendig, um eine Nachvollziehbarkeit für inländische und ausländische künftige Arbeitnehmer*innen, die eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Abschlüsse und eine Berufstätigkeit in Schleswig-Holstein anstreben, zu gewährleisten. Eine vollständige Anpassung aller landesrechtlich geregelter Berufe zu diesem Zeitpunkt aber, wäre noch erfreulicher und ist unbedingt anzustreben.

Mit dem BQFG-SH wird der Anerkennungsprozess derjenigen Ausbildungsberufe abgedeckt, die gemäß § 2 Absatz 1 BQFG-SH „durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen“. Außerdem findet das Gesetz laut § 2 Absatz 3 BQFG-SH „keine Anwendung auf die Fort- und Weiterbildung der Heil- und Gesundheitsberufe“. Das bedeutet, dass solange keine in Schleswig-Holstein einheitliche Umsetzung der geänderten Verfahren gegeben sein wird, bis auch die entsprechenden Fachgesetze angepasst wurden. Dies gilt es aus unserer Sicht unbedingt zügig nachzuholen.

Die langen Wartezeiten waren bisher ein entscheidender Hemmschuh, um Arbeitsplätze verlässlich besetzen zu können und Bewerber*innen, die im Ausland ihre Berufsqualifikation absolvierten, hier eine echte Chance im Wettbewerb um geeignete Jobs zu geben. Sollten die Fristverkürzungen und Verfahrenserleichterungen – sowohl für bundes- als auch landesrechtlich geregelte Berufe – nun tatsächlich realisiert werden können, wäre dies ein echter Fortschritt. Wie die praktische Umsetzung sein wird, inwieweit die in den Bundesländern neu eingerichteten zentralen Ausländerbehörden – in Schleswig-Holstein die „Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung“ beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge – die Idee eines ver-



besserten Schnittstellenmanagements zwischen Arbeitgebern, Visa-stellen im Ausland, BA und den Anerkennungsstellen werden einnehmen können, ist noch nicht absehbar.

Deshalb halten wir es für essentiell wichtig, dass dies untersucht wird und Öffentlichkeit wie Politik in einem jährlichen oder zweijährigen Berichtsrhythmus über die Umsetzung der Neuregelungen sowie die generelle Entwicklung im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen informiert werden. Der Gegenstand dieses Berichts sei dabei nicht nur im Sinne des Anwendungsbereichs des BQFG-SH definiert, also auf das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für landesrechtlich geregelte Berufe zu reduzieren, sondern sollte sich mit dem gesamten Bereich der Anerkennung, **demnach auch mit dem gesetzlich nach wie vor nicht erfassten Bereich der Nach- und Anpassungsqualifizierung auseinandersetzen.** Hier sind nach wie vor viele Herausforderungen zu meistern, wie die Frage des Ausbaus von erreichbaren Angeboten in Schleswig-Holstein, der verbesserten zeitlichen Abstimmung von Vorbereitungskursen und Prüfungszeiträumen, Finanzierungsfragen etc., wenn Schleswig-Holstein in der Zukunft ein attraktiver Raum für ausländische Arbeitnehmer*innen sein und im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern standhalten möchte. Aus diesen Gründen halten wir die geplante Streichung des § 18 BQFG-SH zum Evaluationsauftrag und Berichtswesen für verfrüht. Im Gegenteil sollte der Paragraph von einem einmaligen Bericht in einen regelmäßigen Berichtsrhythmus geändert werden. Gerade heute im Zuge des eklatanten Fachkräftemangels und der – nach Corona – absehbar weiter steigenden Bedarfe der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und Verwaltung an gut ausgebildeten Arbeitnehmer*innen, darf die Landespolitik keinen Einsatz von Mühe und Ressourcen scheuen, um echte Verbesserungen in dem wichtigen Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen herbeizuführen. Eine gute Dokumentation und ein analysiertes Statistikbild bilden die Grundlage dafür, politisch in diesem Bereich handlungsfähig zu bleiben.

Schleswig-Holstein wird sich künftig einwanderungsfreundlicher denn je zeigen und sich durch eine qualitativ hochwertige Anerkennungs-



praxis auszeichnen müssen, wenn wir erreichen wollen, dass Einwanderungsinteressierte sich für unser Bundesland entscheiden, das anders als Berlin, Hamburg oder München sich nicht auf seinen kosmopolitischen Bekanntheitsgrad zurückziehen können. Als kleines Bundesland müssen wir diesem Thema deshalb eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken und ehrgeizig an effektiven Aufnahmestrukturen arbeiten, um im internationalen und innerdeutschen Wettbewerb kein Schlusslicht darzustellen. Auch deshalb wäre die Fortführung eines regelmäßigen Evaluations- und Verbesserungsberichts notwendig und klug. Aber auch, um die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingeführten Änderungen der Verfahren in ein oder zwei Jahren kritisch beurteilen und gegebenenfalls nachbessern zu können.

Das Thema Fachkräfteeinwanderung inklusive der gesellschaftlichen Teilhabe zugewanderter Arbeitnehmer*innen und deren Familien ist mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes und den entsprechenden Anpassungen auf Länderebene keineswegs abgeschlossen. Im Gegenteil – es fängt gerade erst an.

Ein Auftakt wurde gemacht und neue Ansätze gilt es nun mit Leben, enger politische Begleitung und echter Anstrengung zu füllen, um Erfolge zu erzielen. Noch gibt es nichts, worauf wir uns ausruhen könnten.

Über eine Aufnahme unserer Anregungen in Ihre Überlegungen freue ich mich.

Bei Rückfragen stehen mein Team und ich Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt
Zuwanderungsbeauftragter